

küsnight



**Urnenabstimmung**  
vom 26. November 2017

## **Akteneinsicht**

Die Akten können ab sofort im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei) eingesehen werden:  
Mo bis Fr von 08.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr (Montag: bis 18.00 Uhr);  
ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (T 044 913 11 35).

---

## Abstimmungsvorlagen vom 26. November 2017

---

|   | Seite |
|---|-------|
| 1 Totalrevision der Gemeindeordnung / Bildung einer Einheitsgemeinde<br>ab Amts dauer 2018–2022       | 4     |
| 2 Bahnhof Küsnacht / Verbesserung der Zugänge in die Personenunterführung<br>und auf den Mittelperron | 44    |

---

## Totalrevision der Gemeindeordnung / Bildung einer Einheitsgemeinde ab Amts dauer 2018–2022

---

### Antrag

Der Gemeinderat und die Schulpflege unterbreiten zur Abstimmung an der Urne folgenden Antrag:

**Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Küsnacht zur Bildung einer Einheitsgemeinde ab Beginn Amts dauer 2018–2022 zustimmen?**

### Weisung

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Die Politische Gemeinde Küsnacht und die Schulgemeinde Küsnacht bilden heute zwei selbständige Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Mit der neuen Gemeindeordnung werden die politische Gemeinde und die Schulgemeinde per Beginn der Amts dauer 2018–2022 zu einer Einheitsgemeinde zusammengeführt.

Bei der Einheitsgemeinde übernimmt die politische Gemeinde neu auch die Aufgaben der Volksschule sowie die weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung. Die durch das Volksschulgesetz bestimmte fachliche Autonomie der Schule bleibt erhalten, die Schulpflege ist als eigenständige Kommission ausgestaltet. Ziel der Einheitsgemeinde ist es, politische Abläufe und die Zusammenarbeit zu vereinfachen. Signifikante Kosteneinsparungen sind von der Einheitsgemeinde keine zu erwarten.

Die neue Gemeindeordnung trägt ausserdem dem neuen kantonalen Gemeindegesetz Rechnung. Per 1. Januar 2018 tritt eine neue Fassung in Kraft. Da dieses Gesetz die wichtigste Grundlage der kommunalen Gemeindeordnung ist, haben alle Gemeinden im Kanton Zürich bis 2022 ihre Gemeindeordnung zu überarbeiten.

## **1. Ausgangslage**

Die Politische Gemeinde Küsnacht und die Schulgemeinde Küsnacht bilden heute zwei selbständige Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, Primar- sowie Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben in den Bereichen Schule, Bildung und Betreuung wahr. Bei der Politischen Gemeinde liegen alle übrigen öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde.

Die am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Kantonsverfassung sieht auch weiterhin die Möglichkeit vor, dass Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung von einer Schulgemeinde wahrgenommen werden. Ein gesetzgeberischer Zwang zur Einheitsgemeinde besteht somit nicht, aber die Einheitsgemeinde wird in der Verfassung favorisiert und hat sich weitgehend durchgesetzt. Im Bezirk Meilen ist Küsnacht die einzige Gemeinde, in der die politische Gemeinde und die Schulgemeinde noch nicht zu einer Einheitsgemeinde zusammengeführt sind.

Im Jahre 2009 hatten sich sowohl die Schulgemeinde wie auch die Stimmberchtigten noch gegen die Bildung einer Einheitsgemeinde ausgesprochen. In einem zweiten Anlauf befürworten nun die Exekutivbehörden beider Gemeinden die Einheitsgemeinde, nachdem sich sämtliche Küsnachter Parteien für eine Einheitsgemeinde eingesetzt hatten.

Eine paritätisch zusammengesetzte Steuerungsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderats, der Schulpflege sowie der beiden Verwaltungen, bearbeitete unter externer Projektleitung die einzelnen Themenfelder, darunter auch die neue Gemeindeordnung.

Mit der neuen Gemeindeordnung werden die politische Gemeinde und die Schulgemeinde per Beginn der Amtsduer 2018–2022 zu einer Einheitsgemeinde zusammengeführt. Weiter trägt die neue Gemeindeordnung dem per 1. Januar 2018 in Kraft tretenden neuen kantonalen Gemeindegesetz Rechnung. Schliesslich soll die Gemeindeorganisation insbesondere im Bereich der Kommissionen und der Finanzkompetenzen den heutigen und künftigen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden, etwa dem mit der Einheitsgemeinde entstehenden grösseren Haushalt und den erweiterten Aufgaben. Bei der Regelungsdichte haben sich Gemeinderat und Schulpflege vom Gedanken «so viel wie nötig, so wenig wie möglich» tragen lassen.

## **2. Eckwerte der Einheitsgemeinde**

In der Einheitsgemeinde übernimmt die politische Gemeinde neu auch die Aufgaben der Volksschule sowie die weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung. Das Budget der Schule wird Teil des gesamten Gemeindebudgets.

Die fachliche Selbstständigkeit der Schule bleibt erhalten. Eine Schulpflege besteht weiterhin und ihre besonderen schulischen Aufgaben ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung. Innerhalb der Spielräume im Vollzug der kantonalen Vorgaben entscheiden wie bisher Schulpflege und Schulleitungen und sie tragen weiterhin die Verantwortung für die Qualität der Schule Küsnacht.

Die Schulpflege ist eine eigenständige Kommission. Im Unterschied zu den übrigen eigenständigen Kommissionen (Bürgerrechtskommission, Baukommission) ist sie mit erweiterten Kompetenzen ausgestattet. So kann sie innerhalb des Schulbereichs Personal ernennen oder anstellen. In ihrem Aufgabenbereich hat sie gewisse Rechtsetzungs- und Verwaltungsbefugnisse, sie kann beispielsweise ein eigenes Organisationsstatut oder Rahmenbedingungen der Schulprogramme erlassen. Auch die Finanzbefugnisse wurden so ausgestaltet, dass die Schulpflege in ihrem Aufgabenbereich weiterhin mit grösstmöglicher Autonomie handeln kann.

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege wird von den Stimmberchtigten zusammen mit den Mitgliedern der Schulpflege an der Urne gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Dadurch können Anliegen der Schule direkt in den Gemeinderat eingebracht werden, und auch umgekehrt. Die Zusammenarbeit ist institutionalisiert, die Vernetzung ist besser und die Interessenvertretung der Schule ist sichergestellt. Der Mehrbelastung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulpflege ist durch eine geeignete Behördenorganisation Rechnung zu tragen.

In einzelnen Bereichen wie beispielsweise der Finanz- und Liegenschaftenverwaltung kann Synergiepotenzial ausgeschöpft werden. Signifikante Kosteneinsparungen sind von der Einheitsgemeinde keine zu erwarten, aber Kosteneinsparungen werden selbstverständlich grundsätzlich immer angestrebt. Vor allem geht es darum, politische Abläufe und Prozesse im Interesse der Bevölkerung sowie der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Verwaltungen zu vereinfachen. Mit der Einheitsgemeinde wird es besser möglich sein, gemeinsame grössere Projekte sinnvoll und koordiniert zu finanzieren und umzusetzen.

### **3. Eckwerte der neuen Gemeindeordnung**

#### **3.1 Rechtsgrundlage**

Die wichtigste Grundlage für die kommunale Gemeindeordnung ist das kantonale Gemeindegesetz. Mit den Zielen, die Eigenständigkeit der Gemeinden zu stärken, die demokratische Mitwirkung zu sichern, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu fördern, die Miliztauglichkeit zu gewährleisten und eine massvolle Regelungsdichte zu erreichen, hat der Kantonsrat 2015 ein neues Gemeindegesetz (nGG) beschlossen. Dieses und die dazugehörige Verordnung werden am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Alle Gemeinden im Kanton Zürich haben deshalb bis 2022 ihre Gemeindeordnung zu überarbeiten. Die vorliegende Gemeindeordnung trägt dem neuen kantonalen Gemeindegesetz Rechnung.

#### **3.2 Behörden**

Dem Gemeinderat obliegen die politische Planung und die Führung der Gemeinde. Der Gemeinderat organisiert, beaufsichtigt und führt die Verwaltung. Er ist die oberste Behörde der Gemeinde (§ 48 und 49 nGG).

Schulpflege, Baukommission und Bürgerrechtskommission sind sogenannte «eigenständige Kommissionen». Sie handeln eigenständig, das heisst anstelle des Gemeinderats. Das neue Gemeindegesetz sieht vor, dass ihre Ausgestaltung und Aufgaben in der Gemeindeordnung geregelt sind. Präsidentinnen bzw. Präsidenten von eigenständigen Kommissionen haben zwingend dem Gemeinderat anzugehören (§ 51 nGG). Die Gemeindeordnung sieht vor, dass die Schulpflege den Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) direkt ein Geschäft beantragen kann. Bei den übrigen eigenständigen Kommissionen ist das direkte Antragsrecht ausgeschlossen.

Als sogenannte «unterstellte Kommissionen» sieht die neue Gemeindeordnung die Sozialkommission, die Liegenschaftskommission sowie die neue Energie- und Naturschutzkommission vor. Letztere übernimmt Aufgaben der bisherigen Kommission Energiestadt und – im Bereich des Naturschutzes – der Natur- und Denkmalschutzkommission. Die Ausgestaltung der unterstellten Kommissionen wird im Organisationsreglement geregelt, weshalb diesbezüglich in der neuen Gemeindeordnung keine Bestimmungen (mehr) zu finden sind.

Wie bisher besteht eine Rechnungsprüfungskommission, wobei Gemeinderat und Schulpflege von der Möglichkeit abgesehen haben, in der Gemeindeordnung eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission einzuführen.

An der Urne gewählt werden weiterhin die Mitglieder von Gemeinderat, Schulpflege, Bürgerrechtskommission, Sozialkommission und Rechnungsprüfungskommission. Die Mitglieder der übrigen Kommissionen werden vom Gemeinderat bestimmt.

Die Anzahl Mitglieder von Gemeinderat und Kommissionen bleibt unverändert; lediglich bei der Rechnungsprüfungskommission werden es neu 9 statt 11 Mitglieder sein, da sich aufgrund der Einheitsgemeinde deren Aufwand leicht reduziert.

### **3.3 Organisation**

Das neue kantonale Gemeindegesetz ermöglicht bzw. vereinfacht die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an die Mitglieder einer Behörde, an Ausschüsse oder an Gemeindeangestellte. So kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz Ressorts bilden und die Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Befugnisse delegieren. Bestimmungen dazu sind in der neuen Gemeindeordnung daher keine (mehr) zu finden, sondern im Organisationsreglement enthalten.

### **3.4 Zuständigkeiten**

Die neue Gemeindeordnung regelt, welche Aufgaben bei den Stimmberchtigten an der Urne liegen, welche bei der Gemeindeversammlung und welche bei einer Behörde.

Beispiele:

- In Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung und dem neuen Gemeindegesetz werden «wichtige» Rechtssätze von den Stimmberchtigten erlassen, «weniger wichtige» von den Behörden, insbesondere dem Gemeinderat und der Schulpflege.
- Übernimmt die Gemeinde neue Aufgaben, hat dies stets auch neue Ausgaben zur Folge. In Übereinstimmung mit dem neuen Gemeindegesetz wird für die Übernahme der neuen Aufgaben auf die damit verbundenen neuen Ausgaben abgestellt. Zuständig ist somit dasjenige Organ, das über die notwendige Finanzkompetenz verfügt.

### **3.5 Finanzbefugnisse**

Im Bereich der Finanzbefugnisse wird unterschieden zwischen Ausgaben und Anlagen. Für die Abgrenzung im Bereich Anlagen ist massgebend, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.

Für neue Ausgaben sind je nach Betrag die Stimmberchtigten (Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung) oder der Gemeinderat bzw. eine andere Behörde zuständig. Der Grundsatz, dass wesentliche Ausgaben von den Stimmberchtigten beschlossen werden müssen, bleibt unverändert. Jedoch wurden die allgemeinen Kompetenzlimiten des Gemeinderats aufgrund des mit der Einheitsgemeinde entstehenden grösseren Haushalts und der erweiterten Aufgaben erhöht. Verdoppelt wurde sie bei der Bewilligung budgetierter, neuer einmaliger Ausgaben. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass die Stimmberchtigten im Rahmen der Budgetgenehmigung über diese Ausgaben abstimmen können. Die Finanzbefugnisse der Schulpflege haben sich bewährt und werden beibehalten resp. teilweise leicht erhöht.

Für Anlagen ist grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig. Davon ausgenommen sind teilweise der Erwerb und der Verkauf von Liegenschaften: Für den Verkauf von oder die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der Gemeindeordnung definierten Betrag zuständig. Für den Verkauf von Grundeigentum im Finanzvermögen ist die Kompetenzlimite des Gemeinderats auf Fr. 5 Millionen erhöht worden (bisher: Fr. 2 Millionen). Obwohl diese Limite erst 2013 von Fr. 1 Million auf Fr. 2 Millionen angehoben worden ist, hat sich gezeigt, dass sie der Entwicklung der Liegenschaftenpreise heute nicht genügend Rechnung trägt und daher noch mehr angepasst werden muss, um eine aktive Liegenschaftenpolitik, insbesondere einen Tausch, zu ermöglichen. Zum einen sind Liegenschaften mit einem Wert von unter Fr. 2 Millionen in Küschnitt rar. Zum andern sind auch hier raschere Reaktionsmöglichkeiten notwendig, um am Liegenschaftenmarkt teilnehmen zu können.

## Übersicht über die wichtigsten Finanzbefugnisse:

| <b>Budgetiert:</b>           | <b>Urne</b>                   | <b>GV</b>                         | <b>Behörde</b>   |
|------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|--|
| neue einmalige Ausgaben      | über 5 Mio.<br>(unverändert)  | über 500'000<br>(bisher: 250'000) | Gemeinderat: bis 500'000<br>(bisher: 250'000)<br>Schulpflege: bis 500'000<br>(bisher: 300'000)   |
| neue wiederkehrende Ausgaben | über 500'000<br>(unverändert) | über 150'000<br>(bisher: 100'000) | Gemeinderat: bis 150'000<br>(bisher: 100'000)<br>Schulpflege bis 150'000<br>(bisher: 100'000)  |
| <b>Nicht budgetiert:</b>     | <b>Urne</b>                   | <b>GV</b>                         | <b>Behörde</b>   |
| neue einmalige Ausgaben      | über 5 Mio.<br>(unverändert)  | über 300'000<br>(bisher: 250'000) | Gemeinderat: bis 300'000,<br>max. 2,5 Mio. pro Jahr<br>(bisher: bis 250'000, max.<br>2 Mio. pro Jahr)<br>Schulpflege: bis 300'000,<br>max. 600'000 pro Jahr<br>(bisher: bis 300'000,<br>max. 600'000 pro Jahr) |
| neue wiederkehrende Ausgaben | über 500'000<br>(unverändert) | über 150'000<br>(bisher: 100'000) | Gemeinderat: bis 150'000,<br>max. 300'000 pro Jahr<br>(bisher: bis 100'000,<br>max. 300'000 pro Jahr)<br>Schulpflege: bis 100'000,<br>max. 200'000 pro Jahr<br>(bisher: bis 100'000,<br>max. 300'000 pro Jahr) |
| <b>Grundeigentum:</b>        | <b>Urne</b>                   | <b>GV</b>                         | <b>Behörde</b>   |
| Kauf Verwaltungsvermögen     | über 5 Mio.<br>(unverändert)  | über 2 Mio.<br>(unverändert)      | bis 2 Mio. (Gemeinderat;<br>unverändert)   |
| Kauf Finanzvermögen          | -                             | über 10 Mio.<br>(unverändert)     | bis 10 Mio. (Gemeinderat;<br>unverändert)  |
| Verkauf Finanzvermögen       | -                             | über 5 Mio.<br>(bisher: 2 Mio.)   | bis 5 Mio. (Gemeinderat;<br>bisher: 2 Mio.)  |

## 4. Stellungnahmen im Rahmen der Vorprüfung und öffentlichen Vernehmlassung

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat einen ersten Entwurf der neuen Gemeindeordnung vorgeprüft. Die Empfehlungen bzw. Genehmigungsvorbehalte wurden geprüft und die verlangten Anpassungen vorgenommen, soweit sie für Gemeinderat und Schulpflege aus rechtlicher Sicht notwendig waren.

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens konnte sich auch die Bevölkerung zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung äussern. Insgesamt haben acht Personen und Parteien bzw. Gruppierungen zum Entwurf Stellung genommen. Hauptsächlich betrafen die Eingaben die Kompetenzen der Schulpflege, die Stellung der Sozialkommission, die Finanzbefugnisse, insbesondere auch deren Delegation, und die Abschaffung der Natur- und Denkmalschutzkommission.

Gemeinderat und Schulpflege haben gestützt auf die Rückmeldungen die einzelnen Regelungen nochmals überprüft. Ausgewählte Bestimmungen zur Delegation der Finanzbefugnisse wurden in der Folge angepasst, an der Höhe der Kompetenzlimiten wurde jedoch festgehalten, aus den in Abschnitt 3.5. dargelegten Gründen.

Ebenso wurde daran festgehalten, die Sozialkommission als unterstellte Kommission auszugestalten. Gegenüber der heutigen Situation (Kommission mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis) ändert sich in erster Linie lediglich, dass Entscheide der Sozialkommission im Bereich Sozialhilfe nicht mehr direkt beim Bezirksrat anzufechten sind, sondern der Gemeinderat erste Rechtsmittelinstanz ist. Die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialkommission entsprechen gemäss Organisationsreglement den bisherigen Aufgaben. Angesichts des Umstandes, dass die Sozialkommission im Aufgabengebiet Gesellschaftspolitik keine Selbstständigkeit besitzt, ihr aber als unterstellte Kommission im Bereich Sozialhilfe selbständige Entscheidungsbefugnis zusteht, erachten Gemeinderat und Schulpflege die Einordnung als dem Gemeinderat unterstellte Kommission für angemessen. Die Wahl der Mitglieder an der Urne bleibt bestehen.

Sodann ist weiterhin vorgesehen, dass der Baukommission zur Unterstützung in Fragen der ortsbildlichen Einordnung (inkl. Denkmalpflege) ein Fachgremium zur Seite steht. Vorgesehen ist wie bisher eine beratende Kommission (Ortsbildkommission). Beratende Kommissionen im Sinne des neuen Gemeindegesetzes sind in der Gemeindeordnung jedoch nicht mehr zu erwähnen; sie werden im Organisationsreglement umschrieben.

Die einzelnen Eingaben und die Stellungnahmen zu den Eingaben können dem Dokument «Neue Gemeindeordnung / Bericht zum Ergebnis der öffentlichen Vernehmlassung» entnommen werden. Dieses kann von der Website der Politischen Gemeinde heruntergeladen (Rubrik Wahlen/Abstimmungen > 2017 > 26. November 2017) oder bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

## 5. Weiteres Vorgehen

Bei Zustimmung zur neuen Gemeindeordnung und Genehmigung durch den Regierungsrat wird die Gemeindeordnung per Beginn Amtsduer 2018–2022, somit auf den 1. Juli 2018, in Kraft treten. Die im April 2018 stattfindenden Behördewahlen für die Amtsduer 2018–2022 werden nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung durchgeführt werden. Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt auf Ende Amtsduer 2014–2018. Für das Jahr 2018 erfolgen Budgetierung und Rechnungslegung für die Schulgemeinde und die Politische Gemeinde noch getrennt. Ab 2019 werden den Stimmbürgern ein gemeinsames Budget, ein gemeinsamer Steuerfuss sowie eine gemeinsame Rechnung vorgelegt.

## 6. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

### Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Annahme der Vorlage.

#### Begründung:

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die finanzrelevanten Aspekte der neuen Gemeindeordnung geprüft. Sie hat festgestellt, dass trotz mehreren Eingaben in der Vernehmlassung sowie der im Vorfeld geäußerten Bedenken der RPK die Finanzkompetenzen des Gemeinderats für Einzelausgaben erhöht wurden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Schaffung einer Einheitsgemeinde nicht nachvollziehbar. Die Bildung einer Einheitsgemeinde ist jedoch grundsätzlich finanziell sinnvoll. Die RPK erwartet vom Gemeinderat, dass er die angestrebten Einsparungen umsetzen wird und stimmt trotz den vorgenannten Bedenken dem Antrag des Gemeinderats und der Schulpflege zu.

### Empfehlung des Gemeinderates

Gemeinderat und Schulpflege empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der neuen Gemeindeordnung und der Bildung der Einheitsgemeinde zuzustimmen.

## Gemeindeordnung

|              |       |                      |       |  |
|--------------|-------|----------------------|-------|--|
| Abkürzungen: | - GO  | Gemeindeordnung      | - nGG | Kant. Gemeindegesetz (Fassung ab 1.1.2018)                     |
|              | - SG0 | Schulgemeindeordnung | - GPR | Kant. Gesetz über die politischen Rechte (Fassung ab 1.1.2018) |
|              | - GR  | Gemeinderat          | - KV  | Kantonsverfassung  |
|              | - SP  | Schulpflege          | - PBG | Kant. Planungs- und Baugesetz                                  |

| Neue GO   | Bisherige GO bzw. SG0 (SG0: nur auszugsweise)  | Erläuterungen   |
|---|--|---|
| <b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>   | <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>  |   |
| <b>Art. 1 Gegenstand der Gemeindeordnung</b><br>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.                                   | <b>§ 2 Gemeindeordnung</b><br>Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz den Bestand und die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. | Gemäss nGG werden in der GO neu nur noch die Grundzüge der Organisation geregelt. Die Details regeln der GR und – insoweit ihr die Regelungshoheit zusteht – die SP.<br>Bisher hatte die GO auch die Verwaltungsorganisation zu regeln. |
| <b>Art. 2 Art der Gemeinde</b><br><sup>1</sup> Küschnacht bildet eine politische Gemeinde.<br><sup>2</sup> Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr. | <b>§ 1 Gemeinde</b><br>Küschnacht bildet eine Politische Gemeinde.   | Küschnacht ist neu eine Einheitsgemeinde.   |
| <b>II. STIMMBERECHTIGTE</b>   | <b>2. Stimmberechtigte</b>   |   |
| <b>1. Politische Rechte</b>   |  |   |
| <b>Art. 3 Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht</b><br><sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der                        | <b>§ 3 Politische Rechte</b><br><sup>1</sup> Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gesetz über die                          |   |

Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

<sup>3</sup> Für die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen besteht Wohnsitzpflicht in der Gemeinde Küschnacht.

Für die Wahl zur Friedensrichterin bzw. zum Friedensrichter ist der politische Wohnsitz im Kanton Zürich erforderlich. Gibt das Mitglied einer Behörde oder Kommission oder die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amts dauer, sofern die betroffene Behörde oder Kommission dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Politischen Rechte.

<sup>2</sup> Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

#### **§ 6 Abs. 4 Urnenwahl**

<sup>4</sup> Für die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen – mit Ausnahme der Natur- und Denkmalschutzkommission und des Friedensrichters – besteht Wohnsitzpflicht in der Gemeinde Küschnacht. Gibt das Mitglied einer Behörde oder Kommission den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amts dauer, sofern die betroffene Behörde oder Kommission dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

#### **Art. 4 Initiativ- und Anfragerecht**

Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

#### **2. Wählen und Abstimmungen an der Urne**

##### **2.1 Wählen und Abstimmungen**

#### **Art. 5 Zuständigkeiten und Verfahren**

Die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

**§ 4 Verfahren**

1 Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

2 Die Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz und nach dem Gesetz über die Politischen Rechte.

| Neue 60 | Bisherige 60 bzw. S60 (S60: nur auszugsweise)  | Erläuterungen   |
|---------|--|---|
|         | <p><b>§ 5 Unterlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über die Politischen Rechte.</p> <p><sup>2</sup> Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung, so muss dem Bericht des Gemeinderats eine Begründung des Vorschlags durch den Initianten oder den Erstunterzeichner beigelegt werden.</p>   |   |
|         | <p><b>Art. 6 Urnenwahl</b></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege.</li> <li>2. die Mitglieder der Schulpflege</li> <li>3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission</li> <li>4. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission</li> <li>5. die Mitglieder der Sozialkommission</li> <li>6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter</li> </ol> | <p><b>§ 6 Urnenwahl</b></p> <p><sup>1</sup> Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderats</li> <li>2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission</li> <li>3. die Mitglieder der Sozialkommission</li> <li>3.a die Mitglieder der Bürgerrechtskommission</li> <li>6. der Friedensrichter</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Abs. 1 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamten werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte.</p> <p><sup>3</sup> Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Abs. 1 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p> |
|         |  | <p><b>Art. 7 Wahlverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Erneuerungswahlen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Ge-</p>   |

setzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet; den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

## Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne

über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Bewilligung folgender Ausgaben:
  - a) neue einmalige Ausgaben über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500'000.– im Einzelfall
  - b) den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen
  3. den Erlass und die Änderung der Bau- und Zonenordnung, sofern damit Ausgaben von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall verbunden sind
  4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung
  5. den Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts
  6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenerbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind

## § 7 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne

über:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
2. im Rahmen des Voranschlages enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
  - a. einmalige Ausgaben über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall
  - b. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen
  - c. jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500'000.– im Einzelfall
3. Erlass und Änderung der Bau- und Zonenordnung, sofern damit Ausgaben von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall verbunden sind

## Auflistung der Zuständigkeiten gemäss n66.

| Newe 60  | Bisherige 60 bzw. S60 (S60: nur auszugsweise)   | Erläuterungen  |
|--|---|--|
| <p>7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden</p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung</p> <p>9. Initiativen, deren Gegenstand der Urnenabstimmung untersteht</p>   |   |  |
| <p><b>Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über Beschlüsse der Gemeindeversammlung, über die von einem Drittel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten die nachträgliche Urnenabstimmung verlangt worden ist. Eine nachträgliche Urnenabstimmung ist nicht zulässig bei Geschäften, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p><sup>2</sup> Kommt es über eine geänderte Vorlage zu einer nachträglichen Urnenabstimmung, kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.</p> | <p><b>§ 7a Nachträgliche Urnenabstimmung</b></p> <p>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> | <p>Alt § 8 kann weggelassen werden, ergibt sich aus</p> <p><sup>1</sup> Über eine Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung kann der Gemeinderat insgesamt oder über einzelne Punkte abstimmen lassen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zur gleichen Sache zwei Vorschläge unterbreiten; in diesem Fall ist § 136 des Gesetzes über die Politischen Rechte sinngemäss anwendbar.</p> |

| 3. Gemeindeversammlung   | 2.2 Gemeindeversammlung   | § 9 Einberufung und Verfahren<br>Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbearbeitung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.   | § 12 Planung und Rechtsetzung<br>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:<br>1. den kommunalen Gesamtplan<br>2. die Bau- und Zonenordnung, unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 3<br>3. Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne<br>4. die Gebührengrundsätze für den Anschluss an das Strom- und Wassernetz und den Bezug von Wasser<br>5. die Personalverordnung<br>6. die Behördenentschädigung<br>7. den Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgersrechts<br>8. den Erlass der Statuten der Netzanstalt Küsnacht<br>In den übrigen Bereichen der Nutzungsplanung ist der Gemeinderat zuständig [z.B. Festsetzung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien]. | Auflistung der Zuständigkeiten gemäss nGG und GPR.<br>Alt Ziff. 6 ist gemäss kant. Gemeindeamt nicht mehr zulässig.                |
|--|---|---|--|--|
| <b>Art. 10 Verfahren</b><br>Vorbereitung und Durchführung der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. | <b>Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse</b><br>Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Erlass und über Änderungen<br>1. der Personalverordnung<br>2. der Verordnung über die Behördenentschädigungen<br>3. der Polizeiverordnung<br>4. der Bürgerrechtsverordnung<br>5. der Grundzüge der Gebührenerhebung, insoweit sich diese nicht aus übergeordnetem Recht ergeben<br>6. der Statuten der Netzanstalt Küsnacht<br>7. weiterer wichtiger Rechtssätze | <b>Art. 12 Planungsbefugnisse</b><br>Die Gemeindeversammlung beschliesst über die Festsetzung und über Änderungen<br>1. des kommunalen Richtplans<br>2. der Bau- und Zonenordnung, unter Vorbehalt von Art. 8 Ziff. 3<br>3. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist<br>4. des Erschliessungsplans | <b>Art. 13 Weitere Befugnisse</b><br>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:<br>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwal-  | <b>§ 11 Allgemeine Kompetenzen</b><br>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:<br>1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeinde- |

| Neue 60   | Bisherige 60 bzw. S60 (S60: nur auszugsweise)  | Erläuterungen  |
|---|--|--|
| <p>tung, die Netzanstalt Küsnacht und weitere Träger öffentlicher Aufgaben</p> <p>2. die Abstimmung über Initiativen, deren Gegenstand nicht der Urnenabstimmung untersteht, und die Behandlung von Anfragen</p> <p>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung</p> <p>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit verbundenen neuen Ausgaben in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen</p> <p>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind und bebautes Gebiet betreffen</p> <p>6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben</p> | <p>verwaltung und die Netzanstalt Küsnacht</p> <p>2. die Behandlung von Initiativen unter Vorbehalt von § 7</p> <p>3. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreiten unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2</p> <p>4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen</p> <p>5. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird</p> <p>6. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, aber von diesem aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden</p> | <p>Geänderte Limiten in Abs. 1 Ziff. 3 aufgrund höherer Limiten des Gemeinderats (vgl. Art. 20).</p> <p>Abs. 1 Ziff. 4, 5: gemäss n66 muss in der 60 geregelt sein, ab welcher Limite die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 7: gemäss n66; Abrechnungen ohne Kreditüberschreitung genehmigt der GR.</p> <p><b>§ 13 Finanzielle Kompetenzen</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses</li> <li>die Festsetzung des jährlichen Voranschlags</li> <li>im Rahmen des Voranschlags enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2: <ol style="list-style-type: none"> <li>einmalige Ausgaben über Fr. 250'000.– im Einzelfall</li> <li>den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit beschränkten</li> </ol> </li> </ol> <p><b>Art. 14 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses</li> <li>die Festsetzung des Budgets</li> <li>die Bewilligung folgender Ausgaben: <ol style="list-style-type: none"> <li>im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben über Fr. 500'000.– bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 150'000.– bis und mit Fr. 500'000.–</li> <li>im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben über Fr. 300'000.– bis und mit</li> </ol> </li> </ol> |

- Fr. 5'000'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 150'000.– bis und mit Fr. 500'000.–im Einzelfall
- c) den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.– bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall
5. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 10'000'000.– im Einzelfall sowie den Verkauf von Grundeigentum, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Finanzvermögen
6. die Genehmigung der Jahresrechnung
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberrechtingen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt
- <sup>2</sup>Gegenüber der Netzanstalt Küsnacht ist die Gemeindeversammlung zuständig für:
1. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
  2. die Genehmigung von Investitionsprojekten von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall pro Versorgungsbereich

- dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen
- c) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.– im Einzelfall
- 3a.den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 10'000'000.– im Einzelfall sowie den Verkauf von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Finanzvermögen
4. Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreiten unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung erteilt worden sind
7. Gegenüber der Netzanstalt Küsnacht:
- a. Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Netzanstalt Küsnacht
  - b. Genehmigung von Investitionsprojekten der Netzanstalt Küsnacht von mehr als Fr. 5'000'000.– im Einzelfall pro Versorgungsbereich
  - c. Kauf von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.– im Einzelfall. Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.– im Einzelfall sowie Einräumen und Löschen von Dienstbarkeiten und Grund-

| Neue GO   | Bisherige GO bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)  | Erläuterungen  |
|---|--|--|
| <p>3. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.– im Einzelfall sowie den Verkauf von Grundeigentum, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.–</p> | <p>lasten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.– im Einzelfall.</p>  | <p>Alt §§ 14 bis 19 fallen weg. Die GO regelt neu nur noch die Grundzüge der Organisation. Die Details regeln der GR und – insoweit ihr die Regelungshoheit zusteht – die SP. Bisher hatte die GO auch die Verwaltungsorganisation zu regeln.<br/>Der Rechtsschutz ist im übergeordneten kant. Recht geregelt.</p> |
| <h3>III. GEMEINDEBEHÖRDEN</h3>  | <p><b>3. Verwaltungs- und Behördendenorganisation</b></p> <p><b>§ 14 Geschäftsordnung</b><br/>Die Geschäftsordnung der Verwaltung und der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und dem Organisationsreglement.</p> <p><b>3.1. Verwaltungsorganisation</b></p> <p><b>§ 15 Verwaltungstruktur</b></p> <p><sup>1</sup> Zu Beginn jeder Amts dauer verteilt der Gemeinderat die Abteilungen unter sich, verbunden mit einer Übernahmeverpflichtung; ebenso bezeichnet er die Stellvertreter.</p> <p><sup>2</sup> Die Führung einer Abteilung erfolgt durch einen Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Aufgaben Organisationseinheiten, die er bei Bedarf ändern, erweitern, verringern kann und durch Zuordnung von Organisationseinheiten, Abteilungen, die er bei Bedarf zusammenlegen oder auftrennen kann.</p> <p><sup>4</sup> Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds in den Gemeinderat beschliesst der Gemeinderat, ob das</p> |  |

---

neue Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Abteilungen und Organisationseinheiten erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

### **§ 16 Detailorganisation**

<sup>1</sup> Die Detailorganisation wie Aufgabenzuteilung, operationelle Aufgabenförderung, Zuweisung von Kompetenz- und Verantwortungsbereichen usw. regelt der Gemeinderat im Organisationsreglement oder durch Beschluss.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Stimmberechtigten, des Gemeinderats, seiner ständigen Ausschüsse und der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.

### **§ 17 Vorauschlag, Globalbudget**

<sup>1</sup> Der Vorauschlag ist gemäss der Verwaltungsorganisation und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert oder als Globalbudget ausgestaltet.

<sup>2</sup> Für bestimmte Abteilungen und Organisationseinheiten sowie deren Unterteilungen und Betriebe können Globalbudgets in den Antrag zum Vorauschlag aufgenommen werden.

### **§ 18 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Einsprachen gegen Anordnungen der Abteilungsvorstände und der (ständigen) Ausschüsse des Gemeinderats sind innerst dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup> Gemeindebeschwerden gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten und Rekurse gegen Anordnungen des Gemeinderats und der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Bezirksrat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

<sup>3</sup> Protokollberichtigungsreklame gegen Protokolle der Gemeindeversammlung sind innert dreissig Tagen seit Beginn der Auflage schriftlich beim Bezirksrat einzureichen.

<sup>4</sup> Für Stimmrechtsreklame gegen die Verletzung von politischen Rechten sowie den Vorschriften über ihre Ausübung gelten die besonderen Vorschriften des Gesetzes über die Politischen Rechte. Die Rekursfrist beträgt 5 Tage.

### **§ 19 Abteilungen**

Die Gemeindeverwaltung wird unter Vorbehalt von § 15 Abs. 3 in folgende Abteilungen gegliedert:

- Zentrale Dienste
- Finanzen
- Liegenschaften
  - Hochbau + Planung
  - Tiefbau
- Sicherheit
- Gesundheit
- Gesellschaft

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 15 Delegation an Mitglieder oder Ausschüsse

Eine Behörde kann einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erfülligung übertragen. Sie regelt deren Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Gemäss n66.

### 2. Gemeinderat

#### Art. 16 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.  
<sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selbst.

### 3.2 Gemeinderat

#### § 20 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus neun Mitgliedern.

### Art. 17 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amts dauer aus seiner Mitte:

1. die Präsidentinnen bzw. Präsidenten eigenständiger und unterstelliger Kommissionen, mit Ausnahme der Schulpflege
  2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verwaltungsrats der Netzanstalt Küschnacht
  3. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ernennt oder wählt in freier Wahl:
1. die Mitglieder der Baukommission
  2. die Mitglieder ihm unterstellter Kommissionen, mit Ausnahme der Sozialkommission
  3. die Mitglieder des Wahlbüros
  4. die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revi-

### § 21 Wahlkompetenzen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

1. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten
  2. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen
- 2a. den Präsidenten des Verwaltungsrats der Netzanstalt Küschnacht
3. den Finanzausschuss
  4. allfällige weitere Ausschüsse
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:
1. die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften usw.), soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind
  2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und der beraten-

Abs 1 Ziff. 1: Gemäss n66 ist Präsidentin/Präsident einer eigenständigen Kommission stets ein Mitglied des GR. In Küschnacht soll dies auch für unterstellte Kommissionen gelten.

| Neue § 60   | Bisherige § 60 bzw. § 60 (§ 60: nur auszugsweise)   | Erläuterungen  |
|---|---|--|
| <p>sionsstelle der Netzanstadt Küsnacht</p> <p>5. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber</li> <li>2. das übrige Gemeindepersonal im Rahmen der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung</li> <li>3. die Chefin bzw. den Chef Ziviler Gemeindeleitungsstab und die Chefin bzw. den Chef Zivilschutz</li> <li>4. weitere Organe, sofern dem Gemeinderat gemäss übergeordnetem Recht übertragen oder von diesem nicht weiter delegiert</li> </ol> | <p>den Kommissionen, soweit die Wahl nicht durch die Urne erfolgt</p> <p>3. die Zivilstandsbeamten</p> <p>4. den Feuerwehrkommandanten und den Obmann des Seerettungsdienstes</p> <p>5. den Chef Ziviler Gemeindeleitungsstab und den Chef Zivilschutz</p> <p>6. die Mitglieder des Wahlbüros</p> <p>7. die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle der Netzanstadt Küsnacht</p> <p>8. den Gemeindeammann und Betreibungsbeamten</p>  | <p>Grundsätzlich beschliesst der GR über «weniger wichtige Rechtssätze» (nG6).</p>   |
|   | <p><b>Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Rechtssätzen, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation des Gemeinderats</li> <li>2. die Organisation und Leitung der Verwaltung</li> <li>3. unterstellte und beratende Kommissionen</li> <li>4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangehörige zur selbständigen Erledigung, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist</li> <li>5. die Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Taxen</li> </ol> | <p><b>§ 22 Allgemeine Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Führung der Gemeinde mit Zielvorgaben für die Abteilungen, die Organisationseinheiten und deren Organe. Er sorgt für die Einhaltung der Zielvorgaben mit Hilfe eines Controllings</li> <li>2. die Durchführung der dem Gemeinderat durch das Gesetz über die Politischen Rechte übertragenen Wahlen</li> <li>3. den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen</li> <li>4. die Aufsicht über die Netzanstadt Küsnacht und die Prüfung des Geschäftsberichts und der</li> </ol> |

## **Art. 19 Weitere Befugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt
3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, ausgenommen im Aufgabenbereich der Schulpflege
5. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
6. die Initierung und Unterstützung des Gemeindererundums
7. die Aufsicht über die Netzanstalt Küsnacht und die Prüfung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung zwecks Antragsstellung an die Gemeindeversammlung

<sup>2</sup> Im Weiteren stehen dem Gemeinderat folgende Befugnisse zu:

1. die Führung von Prozessen
2. die Festlegung des Stellenplans unter Berücksichtigung der Kompetenzen der Schulpflege
3. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
4. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde
5. die Änderung der Gemeindegrenze von nicht erheblicher Bedeutung, sofern es sich um unbautes Gebiet handelt
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind

Jahresrechnung zwecks Antragstellung an die Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Befugnisse in Abs. 2 können grundsätzlich übertragen werden (die Befugnis gemäss Abs. 2 Ziff. 4 z.B. an die Sozialkommission).

5. die Vorberatung der Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung darüber
6. die Festsetzung von Werk- und Quartierplänen
7. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt
8. die Bestimmung der amtlichen Publikationsgane
9. die Ergreifung des Gemeindereferendums im Kanton Zürich

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur Delegation an Abteilungsvorstände und Ausschüsse für:

1. den Vollzug der ihm durch die Bundes- und kantone Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons
2. die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind

Die Befugnisse in Abs. 2 können grundsätzlich übertragen werden (die Befugnis gemäss Abs. 2 Ziff. 4 z.B. an die Sozialkommission).

| Neue 60  | Bisherige 60 bzw. S60 (S60: nur auszugsweise)   | Erläuterungen   |
|--|---|---|
| <p><sup>3</sup> Dem Gemeinderat obliegen sodann alle übrigen Aufgaben, die keiner anderen Behörde zugewiesen sind.</p> | <p><b>Art. 20 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug</li> <li>2. die Bewilligung folgender Ausgaben:</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) gebundene Ausgaben</li> <li>b) im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 500'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 150'000.– im Einzelfall</li> <li>c) im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 300'000.– im Einzelfall, höchstens bis und mit Fr. 2'500'000.– im Jahr, und neue wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 150'000.– im Einzelfall, höchstens bis und mit Fr. 300'000.– im Jahr</li> <li>d) den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von bis und mit Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen</li> <li>3. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall</li> <li>4. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert von bis und mit Fr. 10'000'000.– im Einzelfall sowie den Verkauf von Grundeigentum, die Belastung von</li> </ol> | <p><b>§ 23 Finanzielle Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt und ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für Ausgaben, die im Rahmen des Voranschlags nicht enthalten sind und die nicht gebunden sind in folgendem Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 2'000'000.– im Jahr</li> <li>1a. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen</li> <li>2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.– im Jahr</li> <li>3. Ausgaben anderer Organe, die der Gemeinderat zu Lasten seiner eigenen Ausgabenkompetenzen gemäss Ziffer 1 und 2 übernimmt</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt mit der Kompetenz zur Delegation an Abteilungsvorstände und Ausschüsse für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3</li> <li>2. gebundene Ausgaben</li> </ol> |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Finanzvermögen</p> <p>5. die Gewährung von Darlehen an die Netzanstalt Küsnacht, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Küsnacht Fr. 20'000'000.– nicht übersteigt. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung</p> <p>6. Gewährung von Darlehen an die Netzanstalt Küsnacht, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Küsnacht Fr. 20'000'000.– nicht übersteigt. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat beschliesst über den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 10'000'000.– im Einzelfall sowie über den Verkauf von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Finanzvermögen.</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeinderat genehmigt Investitionsprojekte von Netzanstalt Küsnacht von mehr als Fr. 2'000'000.– bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall pro Versorgungsbereich</p> <p><sup>5</sup>Der Gemeinderat genehmigt den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen der Netzanstalt an Unternehmen im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.–</p> | <p>3. finanzielle Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p> <p>4. die Anlage von Vermögenswerten und die Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs</p> <p>5. Festsetzung von Tarifen, Gebühren, Taxen für die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen und für die Benützung von Einrichtungen der Gemeinde</p> <p>6. Gewährung von Darlehen an die Netzanstalt Küsnacht, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Küsnacht Fr. 20'000'000.– nicht übersteigt. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat beschliesst über den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 10'000'000.– im Einzelfall sowie über den Verkauf von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Finanzvermögen.</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeinderat genehmigt Investitionsprojekte von Netzanstalt Küsnacht von mehr als Fr. 2'000'000.– bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall pro Versorgungsbereich</p> <p><sup>5</sup>Der Gemeinderat genehmigt den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen der Netzanstalt an Unternehmen im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.–</p> |
|--|---|--|

|         |   |               |   |
|---------|---|---------------|---|
| Neue GO | <p>Bisherige GO bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)</p> <p><b>3.3 Ständige Ausschüsse des Gemeinderats</b></p> <p><b>3.3.1 Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 24 Finanzielle Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup>Ständige Ausschüsse des Gemeinderats entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3</li> <li>2. gebundene Ausgaben</li> </ol> <p><sup>2</sup>Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sind vom Gemeinderat zu bewilligen, unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3.</p> <p><b>3.3.2 Finanzausschuss</b></p> <p><b>§ 25 Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Der Finanzausschuss besteht mit Einschluss des Präsidenten aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus dem Gemeinderat. Präsident ist der Finanzvorstand.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufgabe des Finanzausschusses besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats, insbesondere entscheidet er über Steuererlasssuche und Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern gemäss kantonalem Steuerrecht.</p> | Erläuterungen | <p>Alt §§ 24, 25 können weggelassen werden. Der Bestand allfälliger Ausschüsse (z.B. Finanzausschuss) ist nicht mehr in der GO zu regeln.</p> <p><b>3.4 Ständige beratende Kommissionen des GR</b></p> <p><b>3.4.1 Kommission für kulturelle Aufgaben</b></p> <p><b>§ 26 Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die Kommission für kulturelle Aufgaben besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p>Alt §§ 26–28b können weggelassen werden. Der Bestand beratender Kommissionen ist nicht mehr in der GO zu regeln.</p> |
|---------|---|---------------|---|

---

<sup>2</sup> Die Kommission steht dem Gemeinderat bei der Förderung kultureller Bestrebungen beratend zur Seite.

### **3.4.2 Natur- und Denkmalschutzkommision**

#### **§ 27 Zusammenstellung und Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Natur- und Denkmalschutzkommision besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Die Kommission steht dem Gemeinderat und der Baukommision in allen Fragen des Natur- und Denkmalschutzes beratend zur Seite.

### **3.4.4 Alters- und Gesundheitskommision**

#### **§ 28a Zusammenstellung und Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Alters- und Gesundheitskommision besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Die Kommission steht dem Gemeinderat in allen Fragen der Alters- und Gesundheitspolitik beratend zur Seite.

### **3.4.5 Weitere beratende Kommission des GR**

#### **§ 28b Einberufung**

Der Gemeinderat kann in freier Wahl Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht aufgeführt sind. In solchen Kommissionen führen in der Regel die zuständigen Abteilungsvorsteher den Vorsitz.

| Neue GO                              | Bisherige GO bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)                      | Erläuterungen  |
|--------------------------------------|--|--|
| <b>3. Eigenständige Kommissionen</b> | <b>3.5 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</b> | <p><b>3.5.1 Allgemeine Bestimmungen<br/>§ 29 Organisation, Einsprachen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen konstituieren sich selbst.</p> <p><sup>2</sup> Für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte können die Kommissionen Sachverständige beziehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen haben die Kompetenz zur Delegation an den Vorsitzenden oder an Ausschüsse der Kommission.</p> <p><sup>4</sup> Einsprachen gegen Anordnungen des Vorsitzenden oder der Ausschüsse der Kommissionen sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Gesamtkommission einzureichen.</p> |
|                                      | <b>3.1 Schulpflege</b>   | <p><b>Art. 21 Zusammensetzung (SGO)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>   |
|                                      | <b>Art. 22 Aufgaben</b>  | <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule</p>   |

und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

#### **Art. 23 Wahl- und Anstellungsbesefugnis**

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär und die Geschäftsleitung
2. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter
3. die Lehrpersonen
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich
6. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen

#### **Art 19. Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungs-**

##### **befugnisse (SGO)**

<sup>1</sup> Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
  - a. das Vizepräsidium,
  - b. die Finanzvorsteherin bzw. den Finanzvorsteher,
  - c. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege;
2. wählt in freier Wahl
  - a. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
  - b. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen;
3. stellt an, ernennt oder bezeichnet
  - a. die Lehrpersonen
  - b. die Schulleitungen
  - c. die Geschäftsleitung
  - d. die Schreiberin bzw. den Schreiber der Schulpflege und der Schulgemeindeversammlung,
  - e. die weiteren Angestellten im Schul- und Verwaltungsbereich,
  - f. die ärztlichen und schulpsychologischen Dienste.

Im Rahmen der Einheitsgemeinde ist die SP neu eine eigenständige Kommission, nicht mehr oberstes Exekutiv-Organ.

| Neue S60 | Bisherige S60 bzw. S60 (S60: nur auszugsweise)   | Erläuterungen   |
|----------|--|---|
|          | <p><sup>2</sup> Die Schulpflege kann die Anstellungsbefugnis in der Geschäftsordnung delegieren, soweit die Gesetzgebung dies erlaubt.</p>   | <p><b>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</b><br/>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zu- ständig für den Erlass und die Änderung von Rechts- sätzen, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebe- hörde fallen. Dazu gehören insbesondere Bestim- mungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen der Schulprogramme</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstelltter Organe und Bereiche</li> <li>4. über Benützungsvorschriften, insbesondere für Schulanlagen</li> <li>5. betreffend die Ordnung an den Schulen</li> </ol> <p><b>Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse (S60)</b><br/>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Geschäftsförderung,</li> <li>2. des Organisationsstatus,</li> <li>3. von Rahmenbedingungen für die Schulpro- gramme,</li> <li>4. von Reglementen, Pflichtenheiten und Dienst- anweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten,</li> <li>5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,</li> <li>6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,</li> <li>7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeinde- versammlung fallen.</li> </ol> |
|          |  | <p>Im Rahmen der Einheitsgemeinde ist die SP neu eine eigenständige Kommission, nicht mehr oberstes Exekutiv-Organ.</p>   |
|          | <p><b>Art 21. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (S60)</b><br/>Der Schulpflege stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks über- tragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zu- ständig sind,</li> <li>2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> </ol> | <p>Im Rahmen der Einheitsgemeinde ist die SP neu eine eigenständige Kommission, nicht mehr oberstes Exekutiv-Organ.</p>   |

---

|  |  |
|--|--|
| 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften   | 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, |
| 4. die Führung von Prozessen   | 4. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,  |
| 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen, soweit nicht andere Organe zuständig sind  | 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,  |
| 6. die Festlegung des Stellenplans im Rahmen ihrer Anstellungskompetenzen von Art. 23, soweit nicht der Kanton zuständig ist   | 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,  |
| 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan   | 7. die strategische Führung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, der Erwachsenenbildung und des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Verwaltung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,                |
| 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme   | 8. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das gemeindeeigene Lehrpersonal im Rahmen der kantonalen Vorgaben und für das übrige Personal im Schul- und Verwaltungsbereich.   |
| 9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit verbundenen neuen Ausgaben in die Kompetenz der Schulpflege fallen | 9. die Aufteilung der vom Kanton zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,   |
|  | 10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme,   |
|  | 11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,   |
|  | 12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammensetzungsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist.                      |

| Neue 60  | Bisherige 60 bzw. S60 (S60: nur auszugsweise)  | Erläuterungen |
|--|--|---------------|
| <p><b>Art. 26 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug</li> <li>2. die Bewilligung folgender Ausgaben:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) gebundene Ausgaben</li> <li>b) im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 500'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 150'000.– im Einzelfall</li> <li>c) im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 300'000.– im Einzelfall, höchstens bis und mit Fr. 600'000.– im Jahr, und neuer wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 100'000.– im Einzelfall, höchstens bis und mit Fr. 200'000.– im Jahr</li> </ol> </li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege kann Befugnisse gemäss Abs. 1 Ziff. 1, 2a und 2b an Ausschüsse, Mitglieder oder Gemeindeangestellte delegieren. Befugnisse gemäss Abs. 1 Ziff. 2c können bis und mit Fr. 50'000.– im Einzelfall an Mitglieder der Schulpflege delegiert werden.</p> | <p><b>Art 22. Finanzielle Befugnisse (S60)</b></p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug,</li> <li>2. gebundene Ausgaben,</li> <li>3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr,</li> <li>5. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 2'000'000,</li> <li>6. die Veräußerung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 2'000'000,</li> <li>7. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 250'000,</li> <li>8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 250'000,</li> <li>9. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulgemeinde,</li> <li>10. Die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährleistung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.</li> </ol> <p>Im Rahmen der Einheitsgemeinde ist die SP neu eine eigenständige Kommission, nicht mehr oberstes Exekutiv-Organ.</p> <p>Abs. 2: Delegationen haben stufengerecht und massvoll zu sein und dürfen die Finanzbefugnisse der SP nicht ausöhnen. Spezielle Zurückhaltung ist bei der Delegation neuer, nicht budgetierter Ausgaben geboten, weshalb hier die Gemeindeordnung eine Limite vorsieht und Delegationen nur an Mitglieder der SP möglich sind.</p> |               |

**Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen**

- <sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Geschäftsführung sowie eine Lehrperson und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter mit beratender Stimme teil.
- <sup>2</sup> Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege beratende Stimme.

**Art 28. Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

- <sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitungen und der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in der Geschäftsaufordnung. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.
- <sup>2</sup> Die Schulpflege kann bei Bedarf weitere Schulleitende, Lehrpersonen, Mitarbeitende und Fachpersonen beziehen.
- <sup>3</sup> Die Schreiberin oder der Schreiber der Schulgemeinde hat an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

**Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung. Die Schulpflege regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass.

Gemäss n66.

**Art. 29 Anträge an Gemeindeversammlung und Urne**  
Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen; dieser leitet sie zusammen mit seiner Empfehlung weiter.

| Newe GO   | Bisherig GO bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)   | Erläuterungen   |
|---|--|---|
| 3.2 Baukommission   | 3.5.2 Baukommission  |   |
| <p><b>Art. 30 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Baukommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.<br/> <sup>2</sup> Präsident bzw. Präsidentin sowie Vizepräsident bzw. Vizepräsident ist ein Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Baukommission selbst.</p> | <p><b>§ 31 Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Baukommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.<br/> <sup>2</sup> Die Aufgabe der Baukommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich des Vollzugs des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Planungs- und Baurechts sowie der Strassen-, Weg- und Leitungsnetze.</p> | <p><b>Art. 31 Aufgaben und Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Baukommission besorgt eigenständig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das baurechtliche Verfahren inkl. Erteilung bau-rechtlicher Bewilligungen</li> <li>2. die Bau- und Feuerpolizei</li> <li>3. den Vollzug des Planungs- und Baurechts sowie der Gewässer-, Luft-, Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebungen und des baulichen Zivilschutzes im baurechtlichen Verfahren</li> <li>4. die Ahdung baupolizeilicher Übertretungen nach Massgabe des kantonalen Planungs- und Bau-gesetzes sowie der Bau- und Zonenordnung bis zum Betrag von Fr. 500.–</li> <li>5. den Werterhalt (insbesondere die generelle Ent-wässerungsplanung), die Projektierung, die Ausführung und den Unterhalt der Kanalisation</li> <li>6. den Werterhalt (insbesondere das Infrastruktur-management), die Projektierung, die Ausführung und den Unterhalt im Aufgabebereich Tiefbau</li> <li>7. die Aufsicht über die Nachführung der amtlichen</li> </ol> |

Vermessung und des Leitungskatasters, soweit dies Sache der Gemeinde ist  
In diesen Aufgabenbereichen kann die Baukommission Prozesse führen.

<sup>2</sup> Folgende Geschäfte bereitet die Baukommission vor und sie stellt dem Gemeinderat Antrag:

1. Nutzungsplanung und Quartierpläne
2. Festlegung von Bau- und Niveaulinien
3. Schutzmassnahmen und vorsorgliche Schutzmaßnahmen im Rahmen des Heimatschutzes
4. die Verkehrsplanungen im Aufgabenbereich Tiefbau

#### Art. 32 Finanzbefugnisse

- <sup>1</sup> Die Baukommission ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zuständig für:
1. den Ausgabenvollzug
  2. die Bewilligung folgender Ausgaben:
    - a) gebundene Ausgaben, soweit sie im Budget enthalten sind
    - b) nicht im Budget enthaltene gebundene Ausgaben, soweit dadurch das Gesamtbudget im jeweiligen Aufgabenbereich eingehalten wird, jährlich wiederkehrende Ausgaben lediglich bis und mit Fr. 100'000.– im Einzelfall. Darüber liegende gebundene Ausgaben werden vom Gemeinderat bewilligt
    - c) im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 250'000.– im Einzelfall sowie jährliche wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 25'000.– im Einzelfall
- <sup>2</sup> Die Baukommission kann die Befugnisse gemäss Abs. 1 Ziff. 1, 2a und 2c an Ausschüsse, Mitglieder oder Gemeindeangestellte delegieren.

#### Klarere Regelung.

- § 30 Finanzielle Kompetenzen**
- <sup>1</sup> Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbeifugnissen entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben über
1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Vorschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3
  2. gebundene Ausgaben
- <sup>2</sup> Im Vorschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sind vom Gemeinderat zu bewilligen unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3.

Abs. 2: Delegationen haben stufengerecht und massvoll zu sein und dürfen die Finanzbefugnisse der Baukommission nicht aushöhlen. Die Delegation nicht budgetierter Ausgaben ist ausgeschlossen.

| Neue GO  | Bisherige GO bzw. SGO (SGO: nur auszugsweise)   | Erläuterungen   |
|--|---|---|
| <b>Art. 33 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b><br>Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlaß. | <b>Art. 34 Antragsrecht</b><br>Die Baukommission hat kein direktes Antragsrecht. Anträge an die Urne oder Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen; dieser entscheidet selbständig, ob er den Antrag weiterleitet. | <b>3.5.4 Liegenschaftenkommission</b><br><b>S 33 Zusammensetzung und Aufgaben</b><br><sup>1</sup> Die Liegenschaftenkommission besteht mit Ein schluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.<br><sup>2</sup> Die Aufgabe der Liegenschaftenkommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich der Verwaltung, Werterhaltung und Bewirtschaftung sowie in der Vorbereitung des Kaufs und Verkaufs von überbauten und nicht überbauten Grundstücken. |
|  |   | <b>3.4.6. Sozialkommission</b><br><b>S 34 Zusammensetzung und Aufgaben</b><br><sup>1</sup> Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.<br><sup>2</sup> Ihre Aufgabe besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich des Vollzugs   |

des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sozialrechts, der Familien- und der Jugendpolitik.  
Sie ist Anlaufstelle für generelle Jugendarliegen.

### 3.3 Bürgerrechtskommission

#### Art. 35 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht mit Ein- schluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsidentin bzw. Präsident ist ein Mitglied des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechts- kommission selbst.

#### Art. 36 Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission ist in ausschliess- licher Kompetenz zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerecht.

<sup>2</sup> In ihrem Aufgabenbereich kann sie Prozesse führen.

#### 3.8.5 Bürgerrechtskommission

#### § 37a Zusammensetzung und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht mit Ein- schluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Bürgerrechtskommission ist in ausschliess- licher Kompetenz zuständig für:

1. die Erteilung des Gemeindebürgerechts
2. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerecht

#### Art. 37 Finanzkompetenzen

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung folgender Ausgaben:

a) gebundene Ausgaben, soweit sie im Budget enthalten sind

b) im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 50'000.– im Einzelfall sowie jährliche wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 25'000.– im Einzelfall

<sup>2</sup> Die Bürgerrechtskommission kann die Befugnisse

Klarere Regelung.

<sup>1</sup> Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungs- befugnissen entscheiden im Rahmen der ihnen zu- gewiesenen Aufgaben über

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voran-

schlags, dessen Ergänzungen und der Spezial- beschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3

2. gebundene Ausgaben

<sup>2</sup> Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene massvoll zu sein und dürfen die Finanzbefugnisse der Bürgerrechtskommission nicht aushöhlen.

| Newe 60  | Bisherige 60 bzw. S60 (S60: nur auszugsweise)  | Erläuterungen |
|--|--|---------------|
| gemäss Abs. 1 an Ausschüsse, Mitglieder oder Gemeindeangestellte delegieren.   |  |               |
| <b>Art. 38 Antragsrecht</b><br>Die Bürgerrechtskommission hat kein direktes Antragsrecht. Anträge an die Urne oder Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen; dieser entscheidet selbstständig, ob er den Antrag weiterleitet. |  |               |
|  | <b>IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER</b>   |               |
|  | <b>1. Unterstellte Kommissionen</b>  |               |
|  | <b>Art. 39 Dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen</b>   |               |
|  | <sup>1</sup> Dem Gemeinderat unterstellt sind folgende Kommissionen:   |               |
|  | 1. Sozialkommission  |               |
|  | 2. Liegenschaftskommission   |               |
|  | 3. Energie- und Naturschutzkommission  |               |
|  | <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt für jede unterstellte Kommission deren Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.        |               |
|  | <b>2. Rechnungsprüfungskommission</b>  |               |
|  | <b>3.6. Rechnungsprüfungskommission</b>  |               |
|  | <b>§ 38 Zusammensetzung und Aufgaben</b>   |               |
|  | <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus elf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst. |               |
|  | <sup>2</sup> Ihre Aufgaben werden durch das kantonale Recht geregelt.  |               |
|  | <b>Art. 40 Zusammensetzung</b>   |               |
|  | <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern.   |               |
|  | <sup>2</sup> Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.  |               |

**Art. 41 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten; sie prüft insbesondere Budget, Jahresrechnung und Geschäfte von finanzieller Tragweite.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten dazu Bericht und stellt Antrag. Zieht sie eine ablehnende Stellungnahme oder einen Änderungsantrag in Erwähnung, hört sie die Referentin bzw. den Referenten der antragstellenden Behörde vorgängig an.

**Art. 42 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innerst 30 Tagen.

**3. Wahlbüro****Art. 43 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht mit Einstchluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl Mitglieder.

sion], auch wenn dies grundsätzlich neu möglich wäre. Hingegen ist in der GO festgehalten, dass die RPK – im Unterschied zu anderen Gemeinden – nicht nur Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung oder der Urne, sondern sämtliche finanzierelevanten Geschäfte prüft. Dies entspricht der bisherigen Praxis und soll neu explizit in der GO festgeschrieben werden.

**§ 39 Zusammensetzung und Aufgaben**

<sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Gemeindeschreiber als Sekretär und den vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das eidgenössische, kantonale und kommunale Recht zugewiesenen Aufgaben.

|         |  |  |
|---------|--|--|
| Neue G0 | <p>Bisherige G0 bzw. S60 (S60: nur auszugsweise)</p> <p><b>§ 40 Organisation</b><br/>Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Organisation des Wahlbüros; er bestimmt dessen Mitgliederzahl, die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.</p>   | <p><b>4. Einzelämter</b></p> <p>Alt § 41 kann in Küsnacht weggelassen werden.</p>  |
|         | <p><b>4.1. Gemeindeammann und Betreibungsbeamter</b></p> <p><b>§ 41 Aufgaben und Organisation</b><br/>Der Gemeindeammann, zugleich Betreibungsbeamter, besorgt die ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben.<br/>Der Gemeinderat regelt sein Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtslokal.</p> |  |
|         | <p><b>4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</b></p> <p><b>Art. 44 Aufgaben und Organisation</b><br/><sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die durch das kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben.<br/><sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal.</p>                                | <p><b>4.2. Friedensrichter</b></p> <p><b>§ 42 Aufgaben und Organisation</b><br/>Der Friedensrichter besorgt die ihm durch das kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben.<br/>Der Gemeinderat regelt sein Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtslokal.</p>   |
|         | <p><b>V. Ausgliederungen</b></p>   | <p><b>3a. Öffentlichrechtliche Anstalt</b></p> <p><b>§ 40 a Netzanstalt Küsnacht</b><br/>(wie in der neuen G0)</p> <p><b>1</b> Die Gemeinde Küsnacht führt eine Netzanstalt in Form einer selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.<br/><b>2</b> Die Netzanstalt übernimmt die Aufgabe der Elektrizitätsversorgung im Netzgebiet der Gemeinde,</p> |

---

soweit ihr diese Aufgabe gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht zugewiesen wird. Der Netzanstalt wird zudem die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Gas, Wasser und Fernwärme übertragen. Sie kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte tätigen sowie Kommunikationsnetze betreiben und ausserhalb des Gemeindeterminiums tätig sein. Die erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.

<sup>3</sup> Die Netzanstalt kann mit Dritten kooperieren. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und privatrechtliche Gesellschaften gründen. Sie gründet insbesondere eine Betriebsgesellschaft in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Mehr- oder Minderheitsbeteiligung. Die Netzanstalt kann für ihre Leistungen Verträge abschliessen.

<sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung regelt die Grundzüge der Organisation in den Anstaltsstatuten und übt die Oberaufsicht aus.

<sup>5</sup> Die Organe der Netzanstalt sind der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Netzanstalt. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Er legt die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Vergungsgebühren fest und erhebt diese. Bei Marktleistungen erhebt er die Preise. Er kann eine von ihm gewählte Betriebsleitung mit der operativen Führung der Netzanstalt beauftragen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.

<sup>6</sup> Die Netzanstalt überträgt die Elektrizitätsgrundversorgung und die Wasserversorgung auf die Be-

| Neue § 60  | Bisherige § 60 bzw. § 60 (§ 60: nur auszugsweise)  | Erläuterungen |
|--|--|---------------|
| <p>triebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise der Betriebsgesellschaft oder Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Netzanstalt.</p> | <p><b>Art. 46 Betriebsgesellschaft</b></p> <p><sup>1</sup> Die von der Betriebsgesellschaft erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.</p> <p><sup>2</sup> Die Organe der Betriebsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Gesellschaft und die Revisionsstelle prüft die Rechnung.</p> <p><sup>3</sup> Mit der Übertragung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft wird die Betriebsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p> <p><sup>4</sup> Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Die Netzanstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht auf dem Gebiet der Erschließung und Anschlüsse mit Elektrizität sowie der Wasserversorgung wahr.</p> |               |

## VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 47 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtszeit 2018–2022 in Kraft.

### Art. 48 Aufhebung früherer Erässe

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 sowie die Schulgemeindeordnung vom 7. Januar 2014 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

### Art. 49 Übergangsregelungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt den Amtsantritt für die Amtszeit 2018–2022 fest, sofern dieser nicht in einem Übergeordneten Erlass bestimmt wird.  
<sup>2</sup> Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt auf Ende der Amtszeit 2014–2018.

<sup>3</sup> Die Neuwahlen aller Behörden und Kommissionen für die Amtszeit 2018–2022 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

<sup>4</sup> Für das Jahr 2018 erfolgen Budgetierung und Rechnungslegung für die Schulgemeinde und die Politische Gemeinde getrennt. Budgetierung und Rechnungslegung ab 2019 regelt der Gemeinderat.

<sup>5</sup> Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten ins neue Recht.

Abs. 1: Der Amtsantritt wurde im kantonalen Gesetz über die politischen Rechte auf den 1. Juli festgelegt.

---

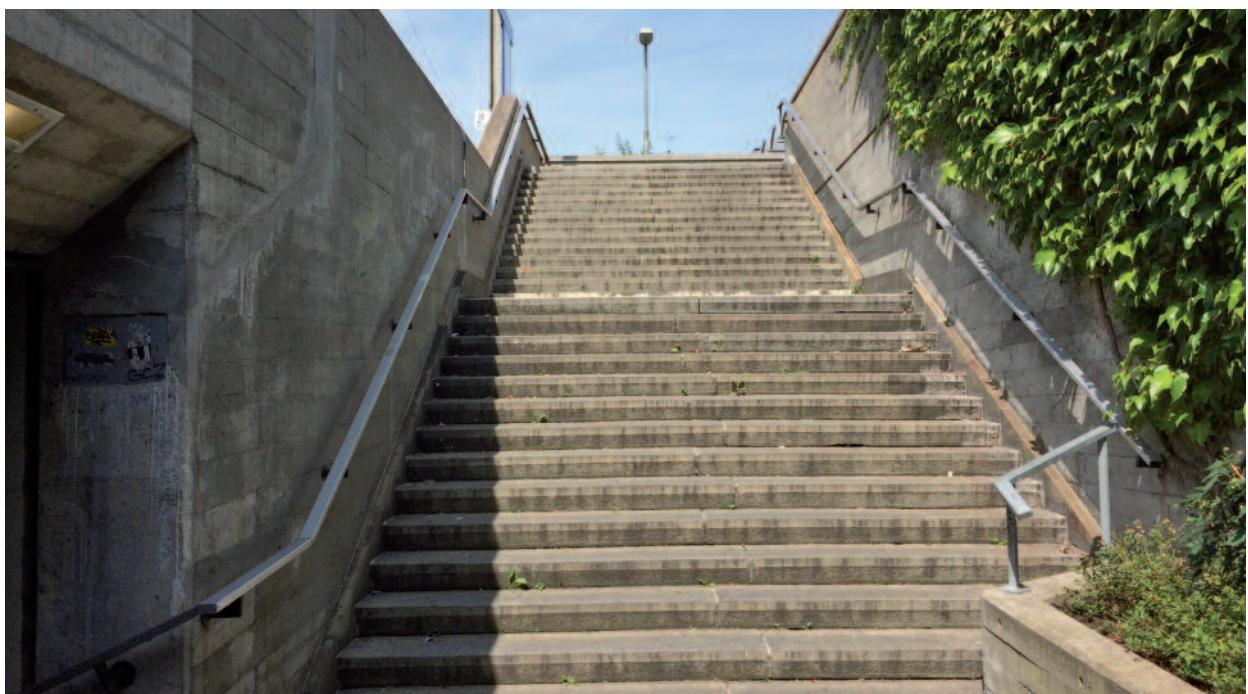
## Bahnhof Küsnacht / Verbesserung der Zugänge in die Personenunterführung und auf den Mittelperron

---

### Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet zur Abstimmung an der Urne folgenden Antrag:

**Wollen Sie dem Kredit von Fr. 9'100'000.– zur Verbesserung der Zugänge in die SBB-Personenunterführung und auf den Mittelperron zustimmen, welcher die Erstellung von Rampen, Liften und Treppen umfasst?**



Heutige Zugangssituation auf Mittelperron (oben) und bergseitig (unten)

# Weisung

## Das Wichtigste in Kürze

Beim Bahnhof Küsnacht ist der heutige Zugang zur Personenunterführung und zum Mittelperron ab dem Parkplatz Zürichstrasse und ab der Bahnhofstrasse mühsam und insbesondere für Personen mit eingeschränkter Mobilität schwierig. Im Februar 2017 hat die Bevölkerung die beiden Bauprojekte zum Areal Zürichstrasse abgelehnt. Klar zugestimmt wurde hingegen der Option, diese Bauprojekte mit der Sanierung und Erweiterung der SBB-Personenunterführung zu ergänzen. Eine anschliessende Bevölkerungsbefragung ergab diesbezüglich dasselbe Ergebnis. Deshalb wird der Kredit für die Sanierung und Verbesserung der Zugänglichkeit der Bevölkerung als separates Projekt erneut an der Urne vorgelegt.

Damit der Zugang für mobilitätseingeschränkte Personen einfacher wird und Kinderwagen, Rollkoffer, Velos oder Ähnliches leichter durch die Unterführung und auf den Mittelperron befördert werden können, sind folgende Verbesserungsmassnahmen vorgesehen:

- bergseitiger Zugang: Rampe, Treppe und Lift (heute: lediglich eine Treppe)
- Zugang zum Mittelperron: Rampe, Lift und eine Treppe (heute: lediglich zwei Treppen)
- seeseitiger Zugang: Rampe und Lift (heute: lediglich eine Treppe)

Die Bauarbeiten an der SBB-Personenunterführung dauern etwa neun Monate. Die Realisierung ist für 2020 vorgesehen. Der Mittelperron wird während der oben beschriebenen Bauphasen jederzeit von der Kohlrain- und Coop-Unterführung zugänglich sein. Bei den seitlichen Zugängen vom Parkplatz Zürichstrasse und von der Bahnhofstrasse gibt es temporäre Einschränkungen.

Die Gesamtkosten für das Projekt betragen Fr. 9'100'000.– (Genauigkeit +/- 10%). In der Vorlage vom 12. Februar 2017 wurden für die Verbesserung der SBB-Zugänge Gesamtkosten von Fr. 8'053'000.– veranschlagt, davon Fr. 2'837'000.– zulasten der Projekte Zentrumsentwicklung bzw. Einzelinitiative Parkdeck und Fr. 5'216'000.– mit der Zusatzvorlage. Die Mehrkosten von rund einer Million Franken gegenüber dem am 12. Februar 2017 vorgelegten Projekt ergeben sich einerseits aus der erforderlichen Überdachung der bergseitigen Rampen. Andererseits sind Vorbereitungsarbeiten und Anpassungen am Parkplatz Zürichstrasse erforderlich, da es sich um eine Einzelbaustelle handelt.

Der Gemeinderat empfiehlt Zustimmung zur Vorlage.

## 1. Ausgangslage

Der heutige Zugang zu den Perrons und die Unterquerung der Gleise ist mühsam und insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen schwierig. Im Februar 2017 haben die Küsnachterinnen und Küsnachter die beiden Bauprojekte zum Areal Zürichstrasse abgelehnt. Klar zugestimmt haben sie hingegen der Option, diese Bauprojekte mit der Sanierung und Erweiterung der SBB-Personenunterführung zu ergänzen.

Nach der Ablehnung der beiden Vorlagen zum Areal Parkplatz Zürichstrasse blieben wichtige Fragen offen. Um das Abstimmungsresultat richtig einordnen und die Weichen für die Zukunft stellen zu können, liess der Gemeinderat eine Nachwahlbefragung durchführen. Eine der zentralen Fragen lautete, was in absehbarer Zeit mit dem Areal Zürichstrasse geschehen soll. An der Befragung nahmen über 2000 Küsnachterinnen und Küsnachter teil. Bezüglich der SBB-Personenunterführung ist das Umfrageresultat klar und bestätigt, was die Abstimmung gezeigt hat: Rund 60% der Küsnachterinnen und Küsnachter wünschen sich eine Verbesserung des Zugangs zur SBB-Personenunterführung. Deshalb wird der Kredit für die Sanierung und Verbesserung der Zugänglichkeit als separates Projekt erneut an der Urne vorgelegt.



Abb. 1: Bestehender bergseitiger Zugang in die Personenunterführung

## 2. Projektbeschrieb

### 2.1 Vorbemerkung

Für die beiden abgelehnten Bauprojekte zum Areal Zürichstrasse wurden zur Verbesserung der Zugänglichkeit in die SBB-Personenunterführung bereits umfassende Projektierungsarbeiten erbracht. Die Ergebnisse dieser Vorarbeiten können grösstenteils für das aktuelle Projekt verwendet werden. Lediglich bei den bergseitigen Verbesserungsmassnahmen mit Rampe, Treppe und Lift sind noch Anpassungen gegenüber der Abstimmungsvorlage vom Februar 2017 erforderlich. Dies insbesondere deshalb, weil das Niveau des heutigen Parkplatzes Zürichstrasse nicht mit den Niveaus des Projektes Zentrumsentwicklung und der Einzelinitiative Parkdeck übereinstimmt.

### 2.2 Das Projekt im Detail

Der Mittelperron des Bahnhofs Küsnacht wird stirnseitig mit Rampen aus der Kohlrain- und der Coop-Unterführung erschlossen, weshalb die SBB die Erschliessung als behindertengerecht einstufen. Die zentrale Personenunterführung im Bereich des SBB-Bahnhofgebäudes mit Bushaltestelle, Taxistand und dem Parkplatz Zürichstrasse ist hingegen ausschliesslich über Treppen zugänglich. Diese Unterführung stellt für viele Personen mit den vielen Treppenstufen eine grosse Herausforderung oder gar ein unüberwindbares Hindernis dar. Teilweise sind die Nutzenden daher gezwungen, den weiten Umweg zu den stirnseitigen Rampen zu gehen.

Damit künftig für mobilitätseingeschränkte Personen der Zugang einfacher wird und Kinderwagen, Rollkoffer, Velos oder Ähnliches leichter durch die Unterführung und auf den Mittelperron befördert werden können, sind folgende Verbesserungsmassnahmen vorgesehen:

- bergseitiger Zugang: Rampe, Treppe und Lift (heute: lediglich eine Treppe)
- Zugang zu Mittelperron: Rampe, Lift und eine Treppe (heute: lediglich zwei Treppen)
- seeseitiger Zugang: Rampe und Lift (heute: lediglich eine Treppe)

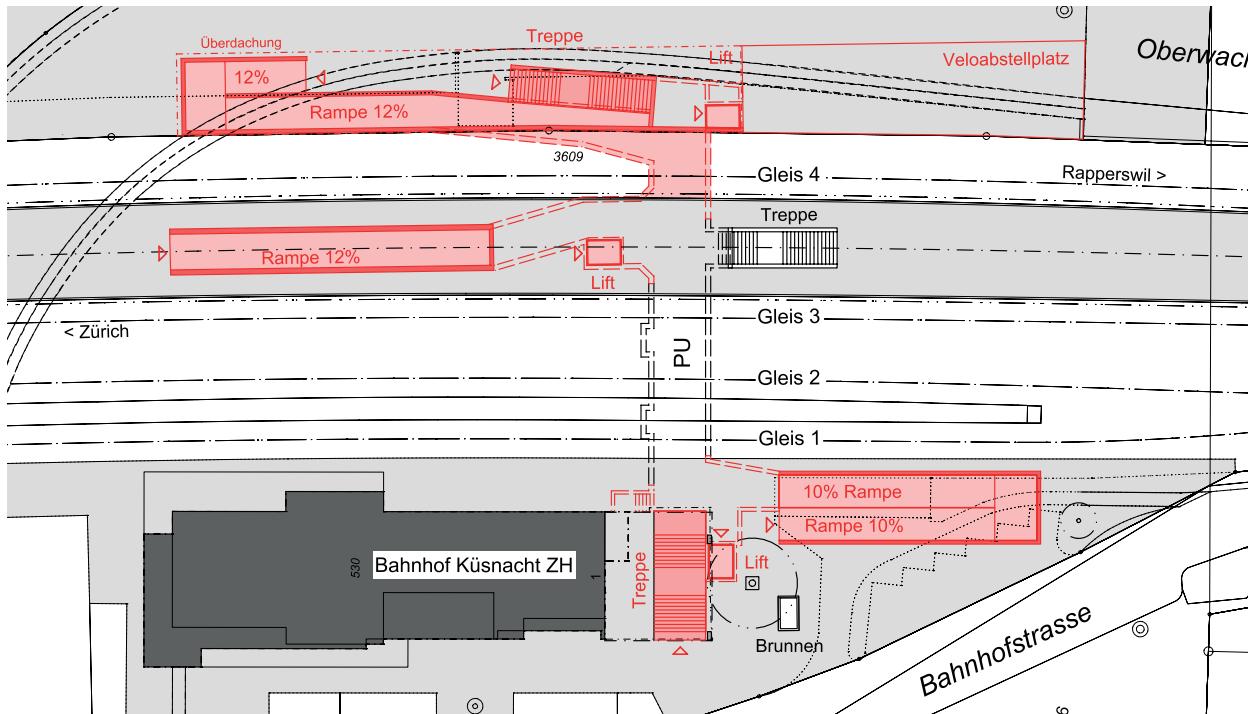


Abb. 2: Situationsplan mit Massnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit

### Bergseitiger Zugang

Die Rampe, die Treppe und der Lift werden in der zur Verfügung stehenden Fläche zwischen der Außenwand der Oberwachtunterführung und der SBB-Bahnlinie eingefügt. Die Rampe weist eine Neigung von 12% auf und endet – aus der Personenunterführung kommend – im heutigen Bereich des Velounterstands. Die Neigung der Rampe wird durch die Lage und Höhe des Bauwerks der bestehenden Oberwachtunterführung definiert. Rampen mit einer Neigung von 12% müssen überdacht werden. Dazu wird im Rampenbereich eine sich gut einordnende Überdachung erforderlich. Neben der Rampe ist die Personenunterführung auch mit der neu gestalteten Treppe und einem Lift zugänglich.

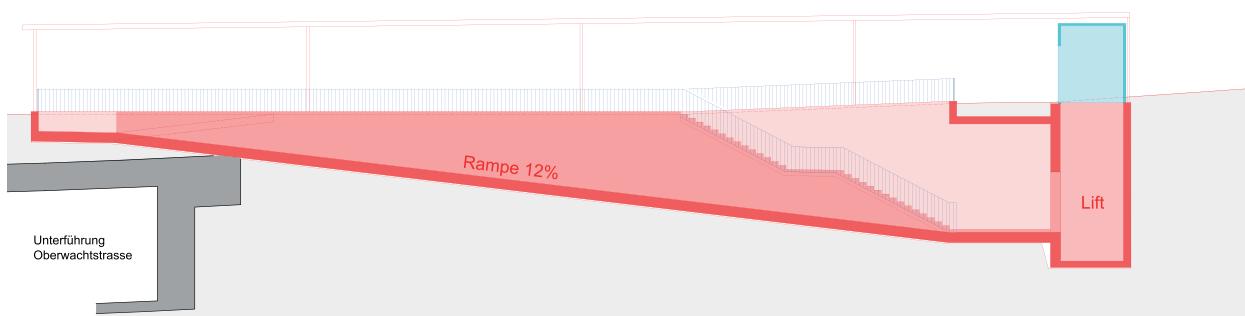


Abb. 3: Schnitt durch bergseitige Zugänge mit Rampe, Treppe und Lift (Blick in Richtung Berg)

### Zugang auf Mittelperron

Die heutige rapperswilseitige Treppe auf den Mittelperron bleibt bestehen. Zürichseitig werden eine Rampe und ein Lift eingebaut. Das erfordert Anpassungen an der Stützenkonstruktion des Perrondaches und das Verlegen von Steuerungskabeln. Mit der zürichseitigen Anordnung der Rampe ergibt sich gleichzeitig eine bessere Verteilung der Bahnkunden auf dem Mittelperron.

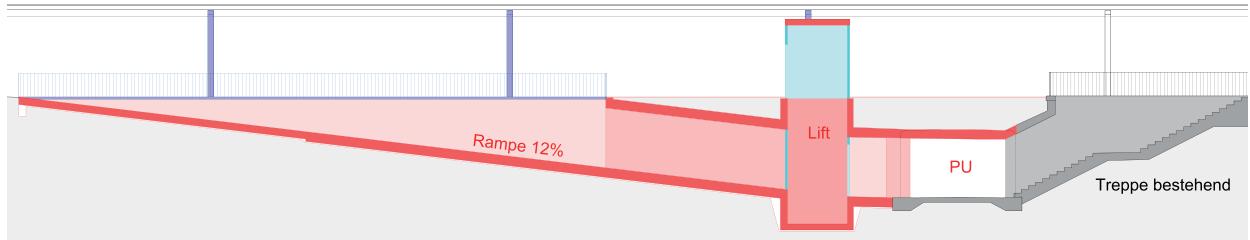


Abb. 4: Schnitt durch Mittelperron (Blick in Richtung Berg)

### Seeseitiger Zugang

Die seeseitige zweiflügelige Rampe wird parallel zu den Geleisen angeordnet. Dies bedingt eine Rückversetzung der heute bestehenden Treppe in Richtung See. Zusätzlich wird ein Lift eingebaut.

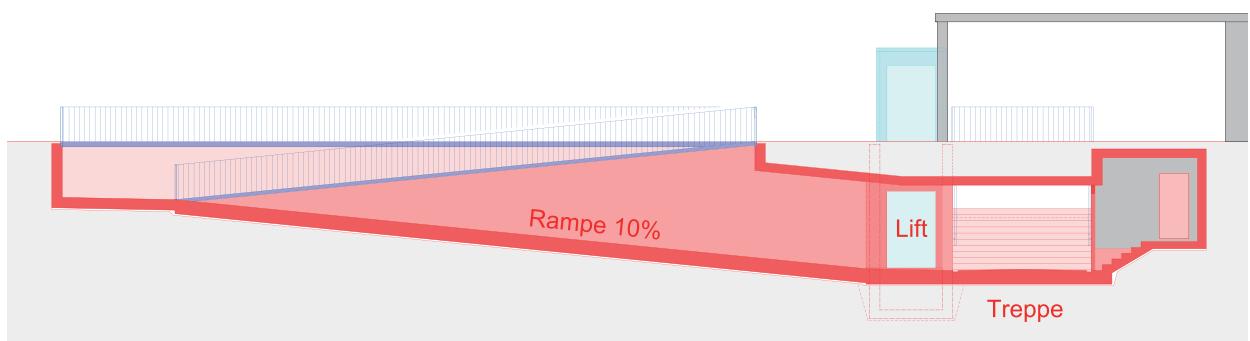


Abb. 5: Schnitt durch seeseitige Zugänge mit Rampe, Treppe und Lift (Blick in Richtung See)

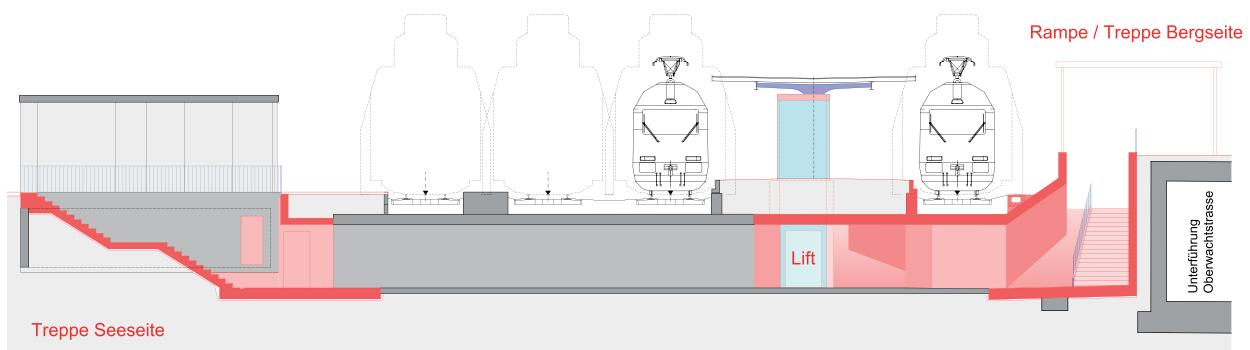


Abb. 6: Schnitt See – Berg durch Personenunterführung (Blick in Richtung Zürich)

### 2.3 Weitere Massnahmen

Das Projekt umfasst die im vorhergehenden Kapitel beschriebenen baulichen Massnahmen. Außerdem müssen seeseits durch den Einbau der Rampe die Veloabstellplätze und die Velozufahrt neu angeordnet und die bestehende Platane muss gefällt werden. Für den Ersatz der sechs vorhandenen Parkplätze sind Abklärungen im Gange. Auf dem Areal des Parkplatzes Zürichstrasse wird der Velo-Unterstand in Richtung Rapperswil angrenzend an die Bahngleise verschoben. Dies hat eine leichte Reduktion der Anzahl Parkplätze zur Folge. Der Parkplatz Zürichstrasse ist in einem schlechten Zustand und muss unabhängig von dieser Projektvorlage saniert werden. Hierbei handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, welche in die Investitionsplanung der Gemeinde Küsnacht aufgenommen wird.

### 3. Realisierung/Bauphasen

Die Bauarbeiten an der SBB-Personenunterführung dauern rund neun Monate. Die Realisierung ist für 2020 vorgesehen. Der Mittelperron ist während der Bauzeit jederzeit von der Kohlrain- und Coop-Unterführung zugänglich. Bei den Zugängen vom Parkplatz Zürichstrasse und von der Bahnhofstrasse sind gewisse Einschränkungen unumgänglich. Der Bauablauf wird so gelegt, dass voraussichtlich während der Sommerferien 2020 das Gleis 4 ausser Betrieb genommen wird. Während dieser Phase werden Bauarbeiten unter dieser Gleisanlage ausgeführt. Mit Anpassungen am Zugfahrplan ist der Bahnbetrieb, der vollständig über das Gleis 3 abgewickelt wird, jederzeit gewährleistet.

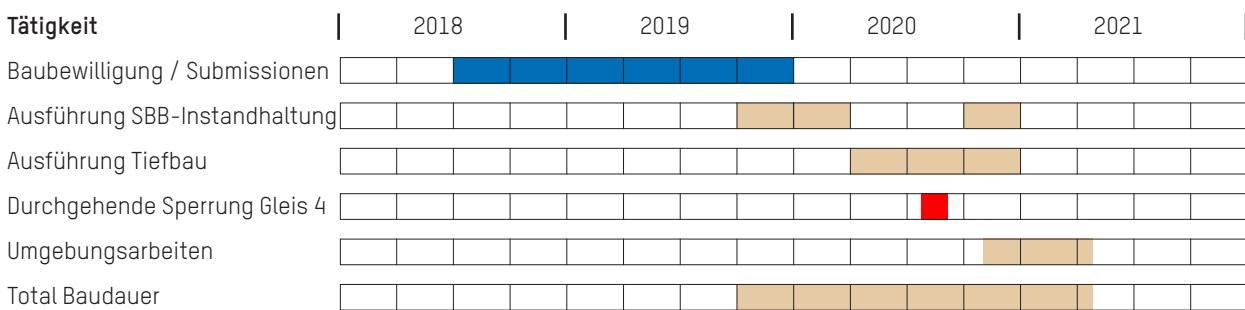


Abb. 7: Terminplan / Bauphasen

### 4. Kosten

#### 4.1 Investitionsvolumen

Die Gesamtkosten in Fr. berechnen sich gemäss Kostenvoranschlag vom August 2017 mit einer Genauigkeit von +/- 10% wie folgt:

|                |                  |
|----------------|------------------|
| Vorbereitung   | 105'000          |
| Gebäude        | 500'000          |
| Umgebung       | 5'997'000        |
| Baunebenkosten | 530'000          |
| Reserve        | 1'301'700        |
| MWST 8%        | 666'300          |
| <b>Total</b>   | <b>9'100'000</b> |

In der Weisung zur Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 wurden in der Zusatzvorlage für die SBB-Unterführung Gesamtkosten von Fr. 8'053'000.– ausgewiesen. Davon wurden Fr. 2'837'000.– beim Projekt Zentrumsentwicklung bzw. bei der Einzelinitiative Parkdeck für Rampe, Treppe und Lift bergseits budgetiert. Für die Rampen, Treppen und Lifte seeseits und auf den Mittelperron wurden Fr. 5'216'000.– mit der Zusatzvorlage beantragt.

Die Mehrkosten von rund einer Million Franken gegenüber dem an der Urne am 12. Februar 2017 vorgelegten Projekt ergeben sich einerseits aus der erforderlichen Überdachung der bergseitigen Rampen. Andererseits sind Vorbereitungsarbeiten und Anpassungen am Parkplatz Zürichstrasse erforderlich, da es sich um eine Einzelbaustelle handelt.

Im Kredit sind Vorinvestitionen von Fr. 30'000.– für neue Abklärungen enthalten. Die bis zur Urnenabstimmungen vom 12. Februar 2017 angefallenen Aufwendungen für die Projektierung werden über die Projektierungskredite für das Projekt Zentrumsentwicklung und die Einzelinitiative Parkdeck abgerechnet. Für eine Kostenbeteiligung an den Gesamtkosten liegt seitens der SBB keine Zusage vor.

## **4.2 Kostenstand / Teuerung / Zuordnung Verwaltungsvermögen**

Der Kostenvoranschlag von August 2017 basiert auf dem Indexstand vom 1. August 2017. Die Genauigkeit des Kostenvoranschlags beträgt +/- 10% der Gesamtbaukosten. Der Kredit erhöht sich um die teuerungsbereinigten Mehrkosten, die zwischen der Erstellung des Kostenvoranschlags und der Bauvollendung entstehen. Für die Teuerungsberechnung gilt der Schweizerische Baupreisindex Region Zürich. Das gesamte Projekt wird dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.

## **4.3 Folgekosten**

Die jährlichen Folgekosten in Fr. berechnen sich gemäss Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wie folgt:

|   |                    |
|---|--------------------|
| Erträge                                   | 0                  |
| Abschreibung (Nutzungsdauer 40 Jahre)     | 227'500            |
| Verzinsung (1.5% der Investitionssumme)   | <u>136'500</u>     |
| <b>Kapitalfolgekosten</b>                 | <b>364'000</b>     |
| <br><b>Betriebliche Folgekosten</b>       | <br>91'000         |
| <br><b>Total Folgekosten<sup>1)</sup></b> | <br><u>455'000</u> |

<sup>1)</sup>Nach Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt betragen die Folgekosten Fr. 1'001'000.-- (Kapitalfolgekosten: Fr. 910'000.–, Betriebliche Folgekosten: Fr. 91'000.–).

## **4.4 Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt**

Der Gemeinderat hat die Erweiterung der SBB-Unterführung in der Finanzplanung 2017–2021 berücksichtigt. Das Projekt wird aus dem Nettovermögen finanziert.

## **5. Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

### **Empfehlung der Rechnungsprüfungskommision**

Ablehnung der Vorlage.

#### *Begründung:*

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Kostenvoranschlag mit Investitionskosten von CHF 9.1 Mio. und Folgekosten von CHF 0.46 Mio. geprüft und kommt zum Schluss, dass die Kostenberechnungen auf korrekten Annahmen beruhen.

Der Gemeinderat begründet die Sanierung und Erweiterung der SBB-Personenunterführung mit einer Verbesserung des Zugangs für mobilitätseingeschränkte Personen. Die SBB vertritt jedoch die Meinung, dass der Bahnhof behindertengerecht ausgebaut sei. Deshalb bestehe für die SBB keine rechtliche Verpflichtung, sich an der Finanzierung zu beteiligen. Vom Gemeinderat werden keine weiteren Gründe für die Dringlichkeit eines Umbaus angeführt. Deshalb ist aus Sicht der RPK der haushälterische Umgang mit den Steuermitteln nicht gegeben.

### **Empfehlung des Gemeinderates**

Die Abstimmung im Februar 2017 sowie die anschliessende Bevölkerungsbefragung haben gezeigt, dass die Sanierung und Erweiterung der SBB-Personenunterführung zur Verbesserung der Zugänglichkeiten im zentralen Bereich des Bahnhofes einem ausgewiesenen Bedürfnis der Bevölkerung entspricht. Der Gemeinderat empfiehlt daher Zustimmung zur Vorlage.

Küschnacht, im September 2017

Für den Gemeinderat

Markus Ernst  
Gemeindepräsident

Catrina Erb Pola  
Gemeindeschreiberin



Mit FSC®-Zertifikat für vorbildliche Waldbewirtschaftung.

